



Version 1. Lesung Grosser Rat
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Geldspiele
(EG BGS)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.500**
Geändert: 442.000 | 442.100 | 935.300
Aufgehoben: 935.500 | 935.550

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzel I.Rh.,

In Ausführung des Bundesgesetzes über Geldspiel vom 29. September 2017 und gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zulässigkeit, Durchführung und Beaufsichtigung von Geldspielen, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt;
- b) die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung und Behandlung des exzessiven Geldspiels;
- c) die Verwendung des kantonalen Anteils der Erträge aus Grossspielen.

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Bundesgesetz über die Geldspiele enthaltenen Begriffe sind anwendbar.

² Als Unterhaltungslotterien gelten Kleinlotterien wie Tombolas oder Lottos,

- a) die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden,
- b) deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen,
- c) bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und
- d) bei denen die maximale Summe aller Einsätze den vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt.

Art. 3 Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die Standeskommission bezeichnet die Aufsichts- und Vollzugsbehörde für die Aufgaben, die dem Kanton nach dem Geldspielgesetz zufallen.

² Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen.

³ Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen.

⁴ Sie ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten. Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

II. Unterhaltungslotterien**Art. 4** Ausschluss

¹ Unterhaltungslotterien, die gewerbsmässig oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons organisiert oder geleitet werden, sind nicht erlaubt.

Art. 5 Losverkauf

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 10.-- nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 6 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40% der Plansumme entsprechen.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 7 Bewilligung

¹ Die Durchführung von Unterhaltungslotterien mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bedarf einer Bewilligung der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter erteilt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³ Das Gesuch um Bewilligung einer Unterhaltungslotterie hat zu enthalten:

- a) die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Unterhaltungslotterie übernehmen;
- b) die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Unterhaltungslotterie verwendet werden soll;
- c) die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
- d) den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Unterhaltungslotterie durchgeführt werden soll;
- e) die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
- f) den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

⁴ Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 8 Abrechnung

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert 30 Tagen nach Durchführung der Unterhaltungslotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Standeskommission bezeichnet die Behörde, die Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel ergreift und ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und ihr Umfeld sicherstellt.

² Die Behörde kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen oder privaten Anbietern abschliessen.

³ Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels nach Massgabe interkantonalen Vereinbarungen aus dem Ertrag aus Grossspielen zufließen.

IV. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Art. 10 Zuständigkeit und Zuweisungen

¹ Die Standeskommission bestimmt über die Verwendung des kantonalen Anteils des Ertrags aus Grossspielen; vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Zuweisungen an die Stiftung Pro Innerrhoden und an die Innerrhoder Kunststiftung sowie zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels.

² Sie setzt vom gesamten kantonalen Anteil aus Grossspielen ein:

- a) 20% zur Förderung des Sports;
- b) 24% zu kulturellen und sozialen Zwecken, abzüglich der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

³ Sie kann von den Fondsmitteln für den Sport und jenen für kulturelle und soziale Zwecke je höchstens einen Viertel für den anderen Zweck einsetzen, sofern für die Erfüllung dieses Zwecks Mittel fehlen und es der jeweilige Fondsbestand erlaubt.

⁴ Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug dieses Erlasses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

1.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden» vom 25. April 1971:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von Fr. 100'000.-- aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr 48% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

2.

Änderung Gesetz über die Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung vom 25. April 1999:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Alljährlich werden ihr 8% des kantonalen Anteils am Ertrag aus Grossspielen zugewiesen.

3.

Änderung Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994:

Art. 54 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Wer ohne Patent oder Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss den Art. 10 oder 14 dieses Gesetzes führt oder führen lässt,

wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 dieses Gesetzes betreibt oder betreiben lässt,

wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet,

wer als Patent- oder Bewilligungsinhaber in seinem Betrieb Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie die guten Sitten duldet oder begünstigt,

wird mit Busse bestraft.

² Wer sich den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen der Lokalitäten widersetzt,

wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht,

wird mit Busse bestraft.

III.**1.**

Aufhebung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG) vom 27. April 2008.

2.

Aufhebung Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) vom 27. April 2008.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.